

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Ansgar Mayr CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Gestaltung von Kreisverkehren**

#### Kleine Anfrage

1. Weshalb wurde die EU-Richtlinie 2008/96 in Baden-Württemberg anders als in den anderen Bundesländern umgesetzt, mit der Folge, dass bei innerorts sowie im Übergangsbereich am Ortseingang gelegenen Verkehrskreiseln in Baden-Württemberg pflanzliche und/oder gestalterische Aufbauten (z. B. feste Gegenstände/Kunstwerke) auf Mittelinseln rückgebaut werden mussten und bei Neubauten nicht mehr errichtet werden dürfen?
2. Ist ihr bekannt, dass sich die EU-Richtlinie 2008/96 nur auf Fernstraßen im transeuropäischen Straßennetz bezieht und somit nicht auf Landes- und Bundesstraßen in Baden-Württemberg angewendet werden muss?
3. Sind ihr noch heute Kreisverkehre in Baden-Württemberg im Übergangsbereich an Ortseingängen bekannt, bei denen der Rückbau bislang nicht erfolgt ist und welche Gründe gibt es dafür?
4. Welche Spielräume haben Landratsämter bei der Genehmigung, um Ausnahmen zuzulassen?
5. Welche Planungen gibt es, den Kommunen in Baden-Württemberg abseits von Fernstraßen im transeuropäischen Straßennetz bei Verkehrskreiseln wieder die kommunale Gestaltungsfreiheit zu übertragen?
6. Sind ihr Unfälle auf Kreisverkehrsinseln mit Hindernissen (Kunstwerke/Bepflanzung) auf der freien Strecke oder im Übergangsbereich bekannt und ergaben sich hieraus haftungs- oder strafrechtliche Konsequenzen?

19.8.2022

Mayr CDU

Eingegangen: 19.8.2022/Ausgegeben: 28.9.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

2011 hat das Verkehrsministerium Baden-Württemberg Vorgaben zur verkehrssicheren Gestaltung von Kreisverkehrsplätzen erlassen. In der Folge mussten in Baden-Württemberg insbesondere aus den Mittellinseln Aufbauten verschiedener Art oder auch Bäume entfernt werden, um ein Auffahren zu vermeiden. Auch können weiterhin neue Kreisverkehrsplätze oft nicht so gestaltet werden, wie die Kommunen sich dies wünschen.

In Rheinland-Pfalz werden Kreisverkehrsplätze, gerade im sog. Übergangsbereich am Ortseingang, häufig frei gestaltet und dabei auch feste Gegenstände auf der Mittelinsel aufgestellt. Für die Bürgerinnen und Bürger ist unverständlich, warum eine Gestaltung der Kreisverkehre in zwei benachbarten Bundesländern so unterschiedlich gehandhabt wird.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll deshalb geklärt werden, wie die derzeitige Situation ist und ob vorgesehen ist, den Kommunen in Baden-Württemberg mehr Spielraum bei der Gestaltung zu gewähren.

## Antwort\*)

Mit Schreiben vom 21. September 2022 Nr. VM2-0141.3-12/129/1 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Weshalb wurde die EU-Richtlinie 2008/96 in Baden-Württemberg anders als in den anderen Bundesländern umgesetzt, mit der Folge, dass bei innerorts sowie im Übergangsbereich am Ortseingang gelegenen Verkehrskreiseln in Baden-Württemberg pflanzliche und/oder gestalterische Aufbauten (z. B. feste Gegenstände/Kunstwerke) auf Mittellinseln rückgebaut werden mussten und bei Neubauten nicht mehr errichtet werden dürfen?*

Mit Erlass vom 15. November 2011 hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Hinweise für die Planung und den Bau von neuen Kreisverkehrsplätzen an Bundes- und Landesstraßen gegeben. Dieser Erlass bezieht sich nicht auf innerörtliche Kreisverkehrsplätze, sondern auf solche, die sich auf freier Strecke oder im Übergangsbereich befinden. Dabei kann im Übergangsbereich im Einzelfall geprüft werden, ob die künstlerische oder bauliche Gestaltungen mit Hindernissen unter Verkehrssicherungsaspekten möglich ist. In jedem Fall haben bei der Anlage und Gestaltung von Kreisverkehren die Belange der Verkehrssicherheit Vorrang vor der künstlerischen Ausgestaltung der Kreismittelinsel.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Erlasses war „Kunst im Kreisverkehr“ im Wesentlichen ein baden-württembergisches Phänomen. In anderen Bundesländern wurden Kunstwerke nicht oder nur in sehr überschaubarem Umfang zur Gestaltung von Kreisverkehren eingesetzt.

*2. Ist ihr bekannt, dass sich die EU-Richtlinie 2008/96 nur auf Fernstraßen im transeuropäischen Straßennetz bezieht und somit nicht auf Landes- und Bundesstraßen in Baden-Württemberg angewendet werden muss?*

Die Landesregierung hat sich zuletzt auch in der aktuellen Koalitionsvereinbarung auf das Ziel „Vision Zero“ verpflichtet und strebt an, dass langfristig nach Möglichkeit niemand bei Verkehrsunfällen getötet oder schwer verletzt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Straße zum transeuropäischen Straßennetz gehört oder nicht. Als Baulastträger für die Landesstraßen verantwortet allein das Land die Ziele und Maßnahmen für die Verkehrssicherheit im Rahmen der geltenden Normen und Richtlinien.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. *Sind ihr noch heute Kreisverkehre in Baden-Württemberg im Übergangsbereich an Ortseingängen bekannt, bei denen der Rückbau bislang nicht erfolgt ist und welche Gründe gibt es dafür?*

Dem Ministerium für Verkehr liegen nicht alle Einzelfallentscheidungen vor, die sich im Rahmen einer landesweiten Überprüfung ergeben haben. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist eine hindernisfreie Kreisinsel („regelkonforme Ausbildung“) grundsätzlich die beste Lösung. Allerdings gibt es keine festen Regelungen zur Entfernung bestehender Hindernisse im betreffenden Bereich. In jedem Fall ist eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung durch die unteren Verwaltungsbehörden und der vor Ort zuständigen Verkehrsschaukommission nötig.

4. *Welche Spielräume haben Landratsämter bei der Genehmigung, um Ausnahmen zuzulassen?*

Anfang Februar 2013 hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur ergänzende Hinweise gegeben, die den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden die eigenverantwortliche Entscheidung für verhältnismäßige Maßnahmen im Einzelfall erleichtern sollen.

5. *Welche Planungen gibt es, den Kommunen in Baden-Württemberg abseits von Fernstraßen im transeuropäischen Straßennetz bei Verkehrskreiseln wieder die kommunale Gestaltungsfreiheit zu übertragen?*

Kommunen sind nur in Ausnahmefällen für die Gestaltung der Mittelinseln von Kreisverkehrsplätzen zuständig. Wer Träger der Straßenbaulast ist, regelt § 5 FStrG bzw. § 43 StrG BW. Grundsätzlich ist demnach der Bund Baulastträger der Bundesfernstraßen und das Land Baulastträger der Landesstraßen. Eine Ausnahme stellen die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in Gemeinden ab einer bestimmten Einwohnerzahl dar. In diesem Fall ist die Gemeinde nicht nur Baulastträgerin der Gehwege und Parkplätze, sondern sie nimmt auch die Baulast für die Fahrbahn und somit für die gesamte Straße wahr (bei Bundesstraßen bei Gemeinden ab 80 000 Einwohner/-innen und bei Landesstraßen bei Gemeinden ab 30 000 Einwohner/-innen).

6. *Sind ihr Unfälle auf Kreisverkehrsinseln mit Hindernissen (Kunstwerke/Bepflanzung) auf der freien Strecke oder im Übergangsbereich bekannt und ergaben sich hieraus haftungs- oder strafrechtliche Konsequenzen?*

Grundsätzlich sind Unfälle bekannt, die leider immer wieder aus unterschiedlichen Gründen passieren. In der Verkehrsunfallstatistik wird jedoch die bauliche Gestaltung der Kreisinsel nicht erfasst, sodass eine statische Aussage zu Unfallfolgen aufgrund von Kunstobjekten nicht möglich ist. Haftungs- oder strafrechtliche Konsequenzen aufgrund von Unfällen sind nicht bekannt.

Hermann  
Minister für Verkehr